

Restauration (S. 13–34); Johannes O. Ritter, Franz Xaver von Salm-Reifferscheidt als Auditor der Sacra Romana Rota von 1781–1783 (S. 35–42 mit Verzeichnis der Rota-Urteile Salms in den Jahren 1781–1783); Peter G. Tropper, Zur kirchlichen Topographie und Statistik der Diözese Gurk unter Fürstbischof Franz Xaver von Salm. Die »Karten der Siebzehn Decanate der Gurkischen Diözese« (S. 43–79); Walburga Litschauer, Musik am Hofe des Fürstbischofs Franz Xaver von Salm (S. 80–81); Eduard Mahlknecht, Der Gurker Bischof Franz Xaver von Salm als Kunstmäzen (S. 82–99); Marianne Klemun, Bischof Salm und die Naturwissenschaften im Kärnten des ausgehenden 18. Jahrhunderts (S. 100–116) und wieder Marianne Klemun, Die ersten Glocknerbesteigungen – Höhepunkt der naturwissenschaftlichen Entwicklung in Kärnten (S. 116–132).

Ein aufgeklärter Bischof erfuhr durch Ausstellung und Katalog die verdiente Würdigung. Da von der Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht unmittelbar betroffen, konnte der Aufklärer Salm nicht nur Reformen initiieren, sondern (im Gegensatz zu seinen Amtsbrüdern im Reich) auch deren Ergebnisse noch sehen und erleben.

*Rudolf Reinhardt*

MARKUS RIES: Die Neuorganisation des Bistums Basel am Beginn des 19. Jahrhunderts (1815–1828). Stuttgart: Kohlhammer 1992. 590 S. und 8 S. Bildtafeln. Pappbd. DM 149,-.

Die Doktor-Dissertation der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München von Markus Ries (wissenschaftliche Betreuung Professor Dr. Manfred Weitlauff) bietet die erste umfassende historisch-kritische Untersuchung und Darstellung der verschiedenen, zum Teil gegeneinanderlaufenden Bestrebungen, die nach der Französischen Revolution und dem Zusammenbruch der deutschen Reichskirche in der Säkularisation von 1802/03 zur Neuorganisation des alten Reichs-Fürstbistums Basel führten.

Das Napoleonische Konkordat von 1801 hatte den Verlust der in Frankreich gelegenen oberelsässischen Anteile des Fürstbistums besiegelt, und der Wiener Kongress von 1815 schlug die erstmals fürstbischöflichen Herrschaftsgebiete im schweizerischen Jura zur Hauptsache dem reformierten Kanton Bern zu. Im selben Jahr wurde die schweizerische Quart des Bistums Konstanz vom alten Diözesanverband losgetrennt. Damit trat die sogenannte Bistumsfrage als eine der großen kirchen- und kulturpolitischen Aufgaben an die Führungskräfte der nachrevolutionären Schweiz heran, die als ausgesprochen plurikulturelles Land vor der Herausforderung stand, die verschiedenen kantonalen Identitäten unter einer neuen, nationalen Identität in einem zukünftigen Bundesstaat zusammenzuführen. Von diesem komplexen politischen Problem wurde nicht zuletzt auch die katholische Kirche der Schweiz tangiert, die seit Jahrhunderten in einer föderalistischen Gesellschaft verwurzelt war, und von ihren geschichtlichen Grundlagen her über alte, republikanisch-demokratische Traditionen verfügte, die den römisch-kurialen Instanzen schon längst ein Dorn im Auge waren.

Die Reorganisation der schweizerischen Bistumsverhältnisse ging im wesentlichen von der Initiative der Kantonsregierungen aus. Den Politikern war daran gelegen, die kirchliche Neuordnung mit der Umgestaltung der Schweiz zum modernen Nationalstaat in Einklang zu bringen und einen möglichst weitgehenden Einfluß auf die Bischofswahl und die Bistumsverwaltung zu gewinnen.

Anfänglich standen mehrere Bistumsprojekte zur Diskussion. Erst 1820 schlossen sich die Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Aargau zwecks Verfolgung einer gemeinsamen Bistumspolitik zu einem Verband zusammen. Ihr Ziel war die Schaffung eines neuen, schweizerischen Bistums Basel mit Bischofssitz in Solothurn. Verwirklicht wurde dieses Ziel nach achtjährigen Verhandlungen im Basler Bistumskonkordat vom 26. März 1828.

Es ist das Verdienst von Markus Ries, den wechselvollen Verlauf der Konkordatsverhandlungen in intensiver Archivarbeit unter Einbezug aller zur Verfügung stehenden Quellen aus dem geschichtlichen Kontext heraus erforscht und die Absichten und Zielsetzungen der beteiligten Parteien aufgehellert zu haben. Damit hat er die historischen Grundlagen zu einer objektiven Beurteilung und Würdigung der Ereignisse und der daran beteiligten Persönlichkeiten bereitgestellt.

Der Wiener Kongress hatte die Neueinteilung der Bistümer in der Schweiz und die Zukunft des Basler Bistums sozusagen in die Kompetenz der schweizerischen Landesbehörden gelegt. Mit der Zuweisung der hochstiftischen Gebiete an die Kantone Bern und Basel wurde der Auftrag an die eidgenössische Tagsatzung verbunden, für eine zeitgemäße Umgestaltung der Basler Bistumsverhältnisse besorgt zu sein.

Es war dem Ermessen der politischen Behörden überlassen, den kleinen Restbestand des Bistums durch die Zuordnung weiterer Gebiete am Leben zu erhalten oder mit einem neuen Sprengel zu vereinen, den man aus den ehemals konstanziischen Territorien errichten würde. Damit war die schweizerische Bistumsfrage zu einem staatspolitisch brisanten Thema geworden.

Erst nach der Abberufung von Nuntius Testaferrata im Jahre 1816 griff auch die römische Kurie als mitbestimmende und mitgestaltende Kraft leitend in die Kämpfe um die Reorganisation der schweizerischen Bistumsverhältnisse ein. Ihr war es in erster Linie darum zu tun, durch die Wiederherstellung des Basler Sprengels der Entstehung eines großen Nationalbistums, wie es Luzern vor Augen schwebte, entgegenzuwirken.

Bei den jahrelangen, von großem gegenseitigem Mißtrauen geprägten Verhandlungen mit der römischen Kurie erwies sich deren Geschäftsträger in Luzern, Auditor Pasquale Gizzi, als außerordentlich gewandter, menschlich-fairer Partner. Ihm vor allem war es zu verdanken, daß am 26. März 1828 das bereinigte Basler Konkordat schlussendlich unterzeichnet werden konnte.

Seit der Säkularisierung von 1802/03 herrschte bei den staatlichen Behörden mit größter Selbstverständlichkeit die Überzeugung vor, daß die Schaffung neuer kirchlicher Organisationen prinzipiell als Sache der Landesherren zu gelten habe. Mit der Dotierung eines neuen Sprengels glaubten sie für sich zwangsläufig auch das Recht der Aufsicht über den Bischof und seine Verwaltung erworben zu haben. So fuhr die Basler Konkordatskantone auch nach der Übereinkunft von 1828 fort, die Angelegenheiten des Bistums auf gemeinsamen Diözesankonferenzen abzuhandeln. Die Ausübung des obrigkeitlichen Plazets galt sowohl für bischöfliche Erlasse als auch für die Durchführung von Synoden, für die Zulassung geistlicher Körperschaften und für die Vorladung vor das geistliche Gericht. Die Organisation des neuen Sprengels war 1828 nicht abgeschlossen, manche Fragen blieben noch jahrzehntelang offen.

Bei der Reorganisation des Bistums Basel manifestierte sich einmal mehr die grundlegende Problematik von Konkordatsabschlüssen, an denen einzig die römische Kurie und die betroffenen Landesherren beteiligt waren, während die Ortskirchen selbst und ihre Exponenten – Bischof, Domkapitel, Klerus, Kirchenvolk – von der Mitsprache ausgeschlossen waren. Ihre Einbeziehung in den Reorganisationsprozeß wäre allenfalls durch ortskirchliche Verträge, wie sie im Bistum Konstanz von Fürstbischof Karl Theodor von Dalberg und dessen Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg angestrebt worden waren, zu erreichen gewesen. Die Verwerfung solcher weitblickenden Visionen, die mit Romfeindlichkeit nichts zu tun hatten, leistete sowohl dem nationalstaatlichen Partikularismus als auch dem kirchlichen Zentralismus Vorschub.

Die römischen Konkordate als »völkerrechtliche Verträge« begründeten indessen eine neue Stabilität und Kontinuität im Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Gegenüber Änderungen des staatlichen und kirchlichen Rechts, wie sie sich im Lauf der Zeiten zwangsläufig ergaben, erwiesen sie sich als »Instrumente zur Wahrung kirchlicher Traditionen«. Die Konkordate blieben in Kraft, bis der staatliche Vertragspartner entweder von der politischen Bildfläche verschwand oder im Zuge von inneren und äußeren Umwälzungen sein Selbstverständnis fundamental veränderte. Da solche Umstürze bis heute allein der Schweiz erspart geblieben sind, gehört die Diözese Basel zu den wenigen ehemaligen Reichsbistümern, deren Umschreibung nach wie vor auf einem im Gefolge der Säkularisation vereinbarten Konkordat beruht. Die Übereinkunft vom 26. März 1828, obwohl seither in nahezu allen Elementen revidiert, bildet bis heute »die entscheidende rechtliche Grundlage« für den Bestand des Bistums Basel.

*Hans Wicki*

ELISABETH FEHRENBACH: Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815–1871 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 22). München: Oldenbourg 1992. 158 S. Br. DM 28,-.

Nach dem gleichen Muster wie der »Oldenbourg Grundriß der Geschichte« ist auch die »Enzyklopädie deutscher Geschichte« aufgebaut: Nach einem enzyklopädischen Überblick folgen die Grundprobleme und Tendenzen der Forschung, die präzise verbunden sind mit dem dritten Teil, einem ausführlichen Quellen- und Literaturverzeichnis, das seinerseits vor allem die neuere Forschung erfaßt. Der zweite und dritte Teil orientiert sich mehr an den Bedürfnissen der Fachhistoriker und Studenten, der erste Teil wendet sich auch an ein breiteres Publikum. Die Vorstellung von deutscher Geschichte, die der Konzeption der Enzyklopädie zugrundeliegt, ist laut Vorwort des Hauptherausgebers Lothar Gall »pragmatisch«. Damit sollen »programmatische Rückprojektionen« vermieden werden und die jeweiligen